

BB-Kommentar

„Selbstständiger oder unselbstständiger Betriebsteil“

PROBLEM

Die 16-köpfige Belegschaft der Geschäftsstelle Mannheim eines Finanzdienstleisters hatte bei den Betriebsratswahlen 2010 dafür optiert, an den Wahlen der Zentrale in München teilzunehmen. Im späteren Verlauf des Jahres 2010 wurde dann die Filiale in Mannheim geschlossen. Der Arbeitgeber lehnte die Verhandlung eines Sozialplanes unter Hinweis auf das Verfehlen der Schwellenwerte nach §§ 112, 112a BetrVG ab; die gebildete Einigungsstelle stellte ihre Unzuständigkeit fest. Diese Entscheidung der Einigungsstelle focht der Betriebsrat München unter anderem mit der Begründung an, dass die Geschäftsstelle Mannheim und der Betrieb in München mitbestimmungsrechtlich jeweils selbstständige Betriebe seien, so dass die Schließung der Geschäftsstelle in Mannheim eine sozialplanpflichtige Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG darstelle. Namentlich werde durch den Beschluss zur Teilnahme an der Betriebsratswahl in der Zentrale in München die Fiktionswirkung des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrVG nicht aufgehoben.

ZUSAMMENFASSUNG

Auf die Sprungrechtsbeschwerde lehnte das BAG ebenso wie das Arbeitsgericht München den Antrag, die Unwirksamkeit der Entscheidung der Einigungsstelle festzustellen, ab. Das BAG betonte, dass der auf die Unwirksamkeit eines zuständigkeitsverneinenden Beschlusses der Einigungsstelle gerichtete Antrag mangels Feststellungsinteresses unzulässig sei.

Zugunsten des Betriebsrates könne unterstellt werden, dass ein aufgrund räumlicher Entfernung selbstständiger Betriebsteil in Mannheim bestanden habe. Allerdings sei die gesetzliche Fiktionswirkung des § 4 BetrVG, dass der Betriebsrat als eigenständiger Betrieb gelte, durch die Abstimmung zur Teilhabe an der Betriebsratswahl des Hauptbetriebes im Jahr 2010 aufgehoben worden. Das Gesetz biete keine Anhaltspunkte dafür, dass der im Hauptbetrieb einschließlich des selbstständigen Betriebsteils gewählte Betriebsrat in Doppelfunktion zeitgleich zwei Betriebsratsämter ausübe. Eine solche Sichtweise verstoße vielmehr gegen die Systematik der Vorschriften über die Errichtung von Betriebsräten. Danach ist eine Doppelrepräsentanz für zwei Betriebe durch ein Betriebsratsgremium nicht gesetzlich vorgesehen. Vielmehr repräsentiert der Betriebsrat immer die Arbeitnehmer, durch welche er gewählt wurde. Die Annahme einer Doppelfunktion würde dazu führen, dass der von allen Arbeitnehmern gewählte Betriebsrat sein Amt für zwei verschiedene Einheiten – im Hauptbetrieb und dem selbstständigen Betriebsteil – ausübe und damit demokratische Legitimation und Regelungsbefugnis des Betriebsratsgremiums auseinanderfallen würden. Eine Doppelfunktion sieht das Gesetz lediglich in zwei Sonderkonstellationen vor, nämlich in den Fällen der §§ 21a, 21b BetrVG. Nur in diesen, durch unternehmerische Entscheidung des Arbeitgebers entstandenen Konstellationen sei ein Auseinanderfallen von demokratischer Legitimation und Betriebsratsamt gerechtfertigt – um eine betriebsratslose Zeit zu verhindern. Allerdings sehen die §§ 21a, 21b BetrVG auch für diese Konstellation eine zeitliche Begrenzung vor. In anderen Fällen gebe es aber eine solche Legitimation nicht.

Der Beschluss zur Teilhabe an der Wahl im Hauptbetrieb führe dazu, dass der (ehemals selbstständige) Betriebsteil gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BetrVG dem Hauptbetrieb zugeordnet werde und seine Selbstständigkeit verliere. Ein anderes Auslegungsergebnis sei, so dass BAG zutreffend, auch nicht durch Sinn und Zweck der §§ 111, 112 BetrVG gefordert. Die Zuordnung zum Hauptbetrieb wirke sich nämlich nicht ausschließlich (wie hier) zulasten der Arbeitnehmer im Betriebsteil aus; vielmehr seien viele Fallgestaltungen denkbar, in denen der Betriebsteil davon profitiere, am Hauptbetrieb teilzuhaben.

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des BAG ist schlüssig. Sie lenkt implizit das Augenmerk auf weitaus komplexere und potentiell gefährliche Konstellationen gerade vor den Betriebsratswahlen 2014. In vielen Unternehmen wird stillschweigend seit Jahren eine Betriebsratswahl auch für solche Betriebsteile durchgeführt, die selbstständige Betriebsteile im Sinne des § 4 S. 1 BetrVG sein könnten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, muss die Betriebsratswahl durch Belegschaftsbeschluss an den Hauptbetrieb angeknüpft werden. Andernfalls stellt sich für jeden einzelnen Betriebsteil die Frage, ob die Teilnahme ohne solchen Beschluss zur Nichtigkeit der Wahl bzw. zur Unzuständigkeit des Betriebsrates für den selbstständigen Betriebsteil führt. Gerade im Zusammenhang mit anstehenden Restrukturierungen wird man Arbeitnehmern, die – ohne vorherigen Belegschaftsbeschluss – an der Wahl des „Hauptbetriebes“ teilgenommen haben, nicht verwehren können, einen eigenen Betriebsrat zu gründen. Das BAG lenkt demnach mit der vorliegenden Entscheidung ein Schlaglicht auf Gestaltungsoptionen für Betriebsratsanwälte. Daneben hält § 4 BetrVG noch viele offene Fragen parat: Wie wird der Hauptbetrieb bestimmt, dem der Betriebsteil zugeordnet wird – nach der Anzahl der Arbeitnehmer, nach dem Sitz der Geschäftsführung oder nach einer Kombination zwischen beiden Kriterien und der Entfernung zu dem selbstständigen Betriebsteil? Diese Fragen sind von der Rechtsprechung noch nicht beantwortet und damit latente Quellen für Streitigkeiten.

PRAXISTIPP

Arbeitgeber sollten im Zusammenhang mit den anstehenden Betriebsratswahlen überprüfen, welche ihrer Betriebsstätten eventuell als selbstständige Betriebsteile im Sinne des § 4 BetrVG gelten könnten. Sodann sollte überdacht werden, ob ein Drängen auf einen Belegschaftsbeschluss zur Teilnahme an der Wahl im Hauptbetrieb sinnvoll ist. Auf der einen Seite können dadurch Risiken ausgeschlossen werden. Andererseits ist aber auch denkbar, dass auf diese Weise „schlafende Hunde“ geweckt werden. Wie so oft muss der Arbeitgeber also eine Risikoabwägung treffen.

Bernd Weller, Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Frankfurt a. M.

